

Belehrung und allgemeine Mandatsbedingungen
(vor Beauftragung eines Rechtsanwalts)

Ich, Rechtsanwältin Romy Ortel, weise Sie vor Aufnahme einer Tätigkeit und vor Mandatserteilung auf Folgendes hin:

Ich habe meinen Kanzleisitz in 14542 Werder (Havel), Eisenbahnstr. 203, Telefon: 03327-520975, Fax 03327-520976; bin nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwältin zugelassen, Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grilendamm 2, 14776 Brandenburg und berechtigt die Bezeichnung Fachanwältin für Familienrecht zu tragen. Ich unterhalte eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bei R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstr. 1, 65193 Wiesbaden.

Umsatzsteuernummer:048/254/02328

Die allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen mir und dem Auftraggeber, deren Gegenstand die Erteilung eines Rates und/oder von Auskünften sowie die Geschäftsbesorgung und Prozess-/Verfahrensführung ist.

1. Der Anwaltsvertrag kommt mit mir zustande. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen bin ich nur verpflichtet, wenn ich einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen habe.
4. Die rechtsanwaltliche Tätigkeit wird grundsätzlich nach Gegenstandswerten und nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abgerechnet, sofern keine anders lautende schriftliche Abrede besteht. Werden die Anwaltsgebühren nach Rahmengebühren berechnet, wird schon jetzt vereinbart, dass die Mittelgebühren in Ansatz gebracht werden.
5. Der Mandant ist unabhängig von etwaigen Erstattungsansprüchen Kostenschuldner.
6. Die außergerichtlichen Kosten sind von einer etwa zu beantragenden Prozess-/Verfahrenskostenhilfe nicht erfasst und werden nur im Falle eines gerichtlichen Verfahrens teilweise angerechnet.
7. Die Fahrtkosten zum zuständigen Gericht sind ggf. nicht von der Prozesskostenhilfe erfasst, werden üblicherweise von einer Rechtsschutzversicherung nicht erstattet und hat der Mandant gemäß den Vorschriften des RVG zu tragen.